

(Zusammengestellt von Wolf D. Oberhauser, Steuerberater / LSWB-Magazin 04/2016)

	Offene Ladenkasse	Registrierkassen	Computerkassen
	Es wird keine Registrierkassenpflicht eingeführt. Die offene (Manuelle) Ladenkasse darf weiterhin benutzt werden. Die Aufzeichnungen bestehen in der Regel aus einem Kassensbericht sowie Kassenzahlprotokoll oder anderen Nachweisen zum Zustandekommen der Einnahmen.	Nach dem BMF-Schreiben vom 26.11.2010 müssen bei allen elektronischen Kassen die erfassten Daten unveränderlich über den gesamten Aufbewahrungszeitraum aufbewahrt werden und nach den Grundsätzen der GDPDU elektronisch auswertbar sein.	
Bis 21.12.2016		Soweit die eingesetzten Kassen nicht nachrüstbar sind, dürfen diese weiterbenutzt werden. Aber auch in diesem Fall müssen Daten, soweit mögliche (zum Beispiel extern) gesichert und aufbewahrt werden. Des Weiteren sind die Papierausdrucke im belegzusammenhang vollständig aufzubewahren.	Computerkassen sind prinzipiell aufrüstbar. Für eine Übergangsregelung besteht daher kein Bedarf.
Ab 01.01.2017		Alle Systeme müssen die Anforderungen des BMF-Schreibens vom 26.11.2010 erfüllen.	
Ab 01.01.2020		Alle elektronischen Kassensysteme müssen über eine vom BSI zertifizierte Sicherheitseinrichtung verfügen, die die Manipulation verhindert und die Verfügbarkeit sicherstellt. Des Weiteren besteht Einzelaufzeichnungspflicht.	
Bis 31.12.2022		Wurden Registrierkassen nach dem 25.10.2010 und vor dem 01.01.2020 angeschafft, die die Anforderungen des BMF-Schreibens vom 26.11.2010 erfüllen, aber nicht mit einer Sicherheitseinrichtung nachrüstbar sind, dürfen diese weiterbenutzt werden. Ansonsten besteht Nachrüstungspflicht.	Ob die Übergangsregelung für Registrierkassen auch für Computerkassen gilt, ist unklar. Jedoch dürften Computerkassen prinzipiell nachrüstbar sein.